

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer

Die wirtschaftliche Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist stets auch von der Situation geprägt, dass der Fluss von Geldern oder sonstigen Vorteilen in der überwiegenden Anzahl von Fällen Steuer- und Sozialversicherungspflicht auslöst. Davon betroffen sind nicht nur die laufenden Lohn- und Gehaltszahlungen, sondern auch Zusatzvergütungen für geleistete Mehrarbeit oder Zahlungen von Prämien, Provisionen, Urlaubs- und Weihnachtsgeldern, etc.

Vereinzelte gibt es jedoch auch die Möglichkeit, Arbeitnehmern zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt bzw. anderen vertraglich zugesicherten Leistungen Vorteile zukommen zu lassen, die keiner Steuer- und Sozialversicherungspflicht unterliegen und somit eine günstige Brutto- / Nettorelation aufweisen. Einige dieser Zuwendungsmöglichkeiten, die teilweise auf Seiten des Arbeitgebers die Notwendigkeit zur Entrichtung einer pauschalen Lohnsteuer zur Abgeltung der Steuer- und Sozialversicherungspflicht bedingen, sind nachfolgend aufgelistet:

Berufskleidung	Überlassung typischer Berufskleidung (z.B. Arztkittel) bzw. Erstattung diesbzgl. Arbeitnehmeraufwendungen
Betriebsveranstaltungen	höchstens zwei eintägige Veranstaltungen (Weihnachtsfeier, Sommerfest, Jubiläum, etc.) mit Maximalkosten von jeweils 110,00 € pro Arbeitnehmer und Jahr
Bewirtung (betrieblich veranlasst)	Voraussetzung: Teilnehmer auch Betriebsfremde; bei sog. Arbeitsessen anteilige Kosten pro Arbeitnehmer maximal 40,00 € (analog Aufmerksamkeiten im laufenden Betrieb wie Getränke, Gebäck etc.)
Dienstwagen	zur ausschließlich beruflichen Nutzung (bei anteiliger Privatnutzung oder Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: steuerpflichtig)
Fahrtkosten (Wohnung → Arbeitsstätte)	ab dem 21. Entfernungskilometer: 0,30 € pro Entfernungskilometer je Arbeitstag, maximal 4.500,00 € Pauschalversteuerung (15%) durch den Arbeitgeber nötig
Fortbildung	Übernahme der Fortbildungsaufwendungen bei einem Arbeitgeberinteresse an der Fortbildungsmaßnahme
Geschenke	maximal 40,00 € (inkl. MwSt) pro Anlass (besonderes persönliches Ereignis wie Geburtstag oder Jubiläum); ggf. Pauschalversteuerung mit 25% bei Geschenken anlässlich Betriebsveranstaltungen. Geschenkgutscheine sind nur als Sachgutschein (ohne Betragsausweis) als solche gültig Auf Pauschalversteuerung (siehe Infoblatt: Sachzuwendungen) achten!

Job-Ticket	u.U. als Sachbezug (bis monatl. max. 44,00 €) gewährbar (siehe Infoblatt: Job-Ticket & Co.)												
Kindergartenkosten	für Unterbringung und Betreuung (keine Verpflegung) nicht schulpflichtiger Kinder												
Pensionskassenbeiträge	Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung nicht übersteigen und diverse weitere Voraussetzungen im Vertrag eingehalten werden; Entgeltumwandlung ist möglich. Bei Steuer- und Sozialversicherungspflicht der Beiträge besteht (bis zu maximal 1.752,00 €) die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (20%).												
Reisekosten (betrieblich veranlasst)	Erstattung von Fahrtkosten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Taxi, Flug) gemäß Beleg; Erstattung von 0,30 € pro mit dem eigenen PKW gefahrenem Kilometer. Übernahme von Übernachtungskosten gemäß Einzelnachweis (ggf. pauschale Kürzung um 4,50 € für enthaltenes Frühstück) oder Zahlung eines Pauschbetrages in Höhe von 20,00 € (Inland – für das Ausland gelten besondere Sätze). Pauschale Abgeltung von Verpflegungsmehraufwendungen (keine Erstattung belegter Aufwendungen) bei einer betrieblich veranlassten Abwesenheit von <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>24 Std.</td> <td style="text-align: right;">24,00 €</td> </tr> <tr> <td>14 Std. bis 24 Std.</td> <td style="text-align: right;">12,00 €</td> </tr> <tr> <td>08 Std. bis 14 Std.</td> <td style="text-align: right;">6,00 €</td> </tr> </table>	24 Std.	24,00 €	14 Std. bis 24 Std.	12,00 €	08 Std. bis 14 Std.	6,00 €						
24 Std.	24,00 €												
14 Std. bis 24 Std.	12,00 €												
08 Std. bis 14 Std.	6,00 €												
Telefonnutzung	Die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten durch Arbeitnehmer												
Trinkgelder	die ein Arbeitnehmer anlässlich seiner Arbeitsleistung von einem Dritten (nicht dem Arbeitgeber) freiwillig erhält												
Zuschläge	zum maximal 50,00 € betragenden Stundenlohn bei <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Nachtarbeit (20.00-00.00 Uhr, 04.00-06.00 Uhr)</td> <td style="text-align: right;">25%</td> </tr> <tr> <td>Nachtarbeit (00.00-04.00 Uhr)</td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>Sonntagsarbeit</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td>Arbeit an Feiertagen, Silvester (ab 14.00 Uhr)</td> <td style="text-align: right;">125%</td> </tr> <tr> <td>Arbeit an Heiligabend (ab 14.00 Uhr)</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> <tr> <td>Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen, 1. Mai</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> </table>	Nachtarbeit (20.00-00.00 Uhr, 04.00-06.00 Uhr)	25%	Nachtarbeit (00.00-04.00 Uhr)	40%	Sonntagsarbeit	50%	Arbeit an Feiertagen, Silvester (ab 14.00 Uhr)	125%	Arbeit an Heiligabend (ab 14.00 Uhr)	150%	Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen, 1. Mai	150%
Nachtarbeit (20.00-00.00 Uhr, 04.00-06.00 Uhr)	25%												
Nachtarbeit (00.00-04.00 Uhr)	40%												
Sonntagsarbeit	50%												
Arbeit an Feiertagen, Silvester (ab 14.00 Uhr)	125%												
Arbeit an Heiligabend (ab 14.00 Uhr)	150%												
Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen, 1. Mai	150%												

Grundsätzlich sollte berücksichtigt werden, dass bei den vorstehend stichwortartig genannten Konstellationen teilweise äußerst detaillierte Differenzierungen möglich sind, bei denen schon Nuancen für die Beurteilung als steuer- und sozialversicherungsfrei bzw. -pflichtig ausschlaggebend sein können. Es empfiehlt sich daher stets, vor einer Zusage an den Arbeitnehmer oder gar Vornahme einer Auszahlung bzw. Hingabe des Sachbezugs Rücksprache mit dem Steuerberater zu halten, zumal sämtliche Zahlungen und Vorteilsgewährungen an Arbeitnehmer sowieso immer über die Lohnbuchführung abgewickelt werden sollten.